

lt. Verteiler

Stadtamt Wörgl		
Eingel. 08. Mai 2019		
Zahl Beil.		
Bgm.	STADT	Bearb.

Georg Resch

Telefon +43 5372 606 6155

Fax +43 5372 606 746005

bh.ku.umwelt@tirol.gv.at

**Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Unterinntal
Oberflächenentwässerung auf Gst. 425/8 KG Wörgl-Rattenberg**

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-WR/B-592/3-2019

Kufstein, 29.04.2019

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Unterinntal hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die wasserrechtliche Bewilligung für die Oberflächenentwässerung auf Gst. 425/8 KG Wörgl-Rattenberg, angesucht.

Die Oberflächenwässer der Dachflächen D1 bis D11 werden der Rohrrigolanlage RR1 zur Versickerung zugeführt. Die verunreinigten Oberflächenwässer der Verkehrsflächen Z1 bis Z5 werden über Rigole bzw. Einlaufgullys gefasst und einer Vorreinigungsanlage (Typ. Lamellenklärer ViaTub 18R 38 der Firma Mall Umweltsysteme) zugeführt. Die vorgereinigten Wässer werden im Anschluss drei Sickerschächten DN2500 mit Adsorptionsfilter (Typ ViaFill VS 25375 der Firma Mall Umweltsysteme) zur Versickerung übergeben.

Die Verkehrsfläche Z6 entwässert im freien Gefälle in eine Sickermulde ($A = \text{ca. } 10 \text{ m}^2$). Die am Waschplatz W1 anfallenden, verunreinigten Oberflächenwässer werden in einem separaten Projekt über einen Ölabscheider gereinigt und in das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Wörgl geleitet (Indirekteinleiter).

Die Verkehrsflächen sind mit bestehenden bzw. neu zu errichtenden Mauern, mit Entwässerungsrinnen oder Asphaltwulst zu den angrenzenden Grundstücken, gegen ein unkontrolliertes Abfließen der Oberflächenwässer gesichert.

Die beantragte Konsenswassermenge zur Versickerung von Oberflächenwässern auf eigenem Grund beträgt 8,28 l/s.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

an Ort und Stelle (Gst. 425/8 KG Wörgl-Rattenberg)

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Montag, 13.05.2019

15:00 Uhr

Wir ersuchen Sie, selbst zur mündlichen Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen

Ort

neue Bezirkshauptmannschaft Kufstein oder Stadtgemeinde Wörgl

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

bis 10.05.2019

während der Amtsstunden

2. Stock, Zimmer Nr. 205

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

☒ durch Anschlag in der Stadtgemeinde Wörgl

☒ durch Verlautbarung im Internet (www.tirol.gv.at/bezirke/kufstein/kundmachungen)

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter www.tirol.gv.at/information.

Für den Bezirkshauptmann:

Resch Georg

